

Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 3 der Offenlegungs-Verordnung

Die LBBW Asset Management bezieht im Rahmen ihres Investmentprozesses alle relevanten finanziellen Risiken in ihre Anlageentscheidung mit ein und bewertet diese fortlaufend. Dabei werden auch alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können. Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken, die sich insbesondere aus den Folgen des Klimawandels ergeben können oder zu einer Verletzung international anerkannter Richtlinien führen, werden einer besonderen Prüfung unterworfen. Zu den international anerkannten Richtlinien zählen vor allem die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.

Zu den relevanten finanziellen Risiken zählen insbesondere das

- Marktpreisrisiko
- Adressausfallrisiko (Kreditrisiko)
- Liquiditätsrisiko

Diese sowie weitere finanzielle Risiken werden im Rahmen der traditionellen Wertpapieranalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft. Die Prüfung erfolgt anhand von Bilanzkennzahlen, Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung oder fundamentaler Bilanz- und Unternehmensanalyse. Darüber hinaus identifiziert und berücksichtigt die LBBW Asset Management bei ihren Investmententscheidungen neben üblicher Finanzdaten sowohl Chancen, die durch ESG-Kriterien (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) begründet sind als auch Nachhaltigkeitsrisiken. Die Analysen werden auf Basis von ESG-Daten der Datenprovider ISS und MSCI getroffen. Die Analyse werden durch Research-Prozesse unterstützt.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und –chancen erfolgt durch die Anwendung von Komplettausschlüssen. Auf Portfolioebene kommen unterschiedliche Ausschlusskriterien abhängig vom Nachhaltigkeits-Ambitionsniveau zum Tragen, so werden beispielsweise bei gemäß der Offenlegungs-VO als bei Publikumsfonds, die als Artikel 8 der Offenlegung-Verordnung eingestuft sind, kategorisierten Publikumsfonds u.a. die folgenden Ausschlüsse angewendet:

- Ausschluss von Unternehmen, die eine festgelegte Umsatzschwelle im Bereich Kohleförderung und –Verstromung überschreiten
- Ausschluss von Unternehmen, die in die Produktion von geächteten Waffen involviert sind
- Ausschluss von Unternehmen mit schweren Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact

Im Rahmen unserer Mitwirkungs- und Abstimmungspolitik kommen wir unserer treuhänderischen Verpflichtung zur aktiven und verantwortungsvollen Ausübung der Aktionärsrechte („Active Ownership“), als essentieller Bestandteil unserer Geschäftspolitik, nach. Durch die Wahrnehmung der Stimmrechte („Proxy Voting“) und der Durchführung von Unternehmensdialogen („Engagement“) werden Unternehmen regelmäßig auf identifizierte Nachhaltigkeitsrisiken und –chancen in den Bereichen Corporate Governance, Soziales und Umwelt angesprochen, um gemeinsame Handlungsmaßnahmen ableiten zu können.

Die LBBW Asset Management hat sich zusätzlich zur Berücksichtigung von ESG-Kriterien im gesamten Investitionsprozess verpflichtet.

Des Weiteren erfolgen regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter, um das entsprechende Fachwissen im Bereich Nachhaltigkeit sicherzustellen. Zudem sind Mitarbeiter bezüglich der Nachhaltigkeit im fortlaufenden Austausch mit anderen Marktteilnehmern in Rahmen von Nachhaltigkeits-bezogenen Initiativen und Arbeitskreisen.

Änderungshistorie

10.03.2021: Erstveröffentlichung zur Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Offenlegungs-VO Artikel 3.

25.09.2023: Überprüfung und Überarbeitung der offengelegten Informationen entsprechend den aktuell implementierten Prozessen bei der LBBW Asset Management (u.a. PAI-Berücksichtigung und die Anwendung von Ausschlusskriterien).

24.09.2024: Aktualisierung des Dokuments durch Anpassung an die aktuellen Prozesse und Aufnahme beteiligter Bereiche.

15.01.2025: Entfernung des Verweises auf die UN PRI Mitgliedschaft.